

Beratungsunterlage

öffentlich	Technischer Ausschuss	14.09.2021	Beratung und Beschlussfassung
------------	-----------------------	------------	-------------------------------

Bauanträge außerhalb eines Bebauungsplanes

Errichtung eines Unterstandes für Weiderinder auf dem Flst.Nr. 608 der Gemarkung Riedheim, Gewann "Guggenbühl"

Planung

- Unterstand für Weiderinder
 - Maße: 14 m auf 10,70 m (149,8 m²)
 - inkl. Strohlager (ca. 15 m²)
 - Pultdach, GH max. 4,39 m
 - Holzkonstruktion, Trapezblech
 - ohne Wasser- oder Stromanschlüsse
 - Entwässerung über Versickerung

Bauplanungsrechtliche Situation

Das Grundstück befindet sich im unbeplanten Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Die Zulässigkeit richtet sich somit nach § 35 BauGB.

Stellungnahme der Verwaltung

Das Vorhaben wird im Sinne von § 35 Abs. 1 BauGB beantragt. Das Landwirtschaftsamt wurde durch den Antragsteller im Vorfeld einbezogen, nach seiner Auskunft wurde eine

Teilprivilegierung als Nebenerwerbslandwirt in Aussicht gestellt. Eine Stellungnahme des Landwirtschaftsamtes liegt noch nicht vor (Stand 17.08.2021). Die Zufahrt ist gesichert.

Nach Stellungnahme durch den Antragsteller wurden in diesem Sommer im Vorhinein aus 2 ha Heu und Öhmd geschaffen. Im Februar 2022 sollen die Tiere beschafft werden, beginnend mit vier Färsen und einem Stier. Ab Ende 2023 sollen für die Weiderinderhaltung 4 ha zur Verfügung stehen, später sind für die dann voraussichtlichen 9 Tiere 6 ha zur Bewirtschaftung geplant. Für die Zukunft könnten je nach Nachhaltigkeit und Wirtschaftlichkeit der Weiderinderhaltung, in 5 - 6 Jahren, bis zu 12 ha auf diese Weise bewirtschaftet werden.

Der Antragsteller hat angegeben, dass für das Vorhaben keine Anschlüsse an Strom oder Trinkwasser vorgesehen sind. Im Außenbereich sind Maßnahmen und Kosten für Ver- und Entsorgungsleitungen, Zuwegungen, Löschwassersicherheit etc. grundsätzlich in Verantwortung und auf Kosten des Antragsstellers zu veranlassen und zu übernehmen. Die Verwaltung empfiehlt das Einvernehmen, vorbehaltlich der Einstufung zur landwirtschaftlichen Privilegierung durch das Landwirtschaftsamt LRA-Bodenseekreis.

Hinweis gemeindliches Einvernehmen:

Ein gemeindliches Einvernehmen stellt nach § 36 BauGB einen Teil des baurechtlichen Verfahrens dar. Erst nach Zustimmung der beteiligten Fachbehörden und der positiven Beurteilung durch das Baurechtsamt kann eine baurechtlich abschließende Baugenehmigung vorgenommen werden.

Beschlussvorschlag

Der Technische Ausschuss **stimmt** dem Bauantrag gemäß § 35 BauGB, vorbehaltlich der Einstufung zur landwirtschaftlichen Privilegierung durch das Landwirtschaftsamt, **zu**.

Anlage:

Guggenbühl - TA 14-09-2021